

---

**Von:** Anne Valverde <valverde@bauernbund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 21. April 2023 13:40  
**An:**  
**Betreff:** Freitags-Brief 21.04.2023:  
Agrarantragstellung/GAP/Fristen/Ausnahmeregelungen - Neue LandesDüngeVO - Neu Prämienrechner - Gewässerabstände  
**Anlagen:** 2023\_Hinweise\_Inkrafttreten\_Landesverordnung.pdf; Forderung des Wegfalls-Bedingungen Ausnahmeregelung GLÖZ 8 - Stilllegung-AL.pdf; 2023\_Hinweise\_Gewaesserabstaende\_und\_Auflagen.pdf; Aktuelle Pflanzenbauhinweise - Hinweise zur Bestandsführung.pdf

## **Agrarantragstellung/GAP 2023**

Die letzten Info-Veranstaltungen der ALFF sind inzwischen gelaufen und Sie wurden mit dem „Antragswirrwarr“ mit allen neuen Anforderungen in diesem Jahr konfrontiert.

Anträge können immer noch nicht eingereicht werden.

Soeben erreichte uns die Nachricht, dass die für heute erwartete Programmaktualisierung des Agrarantragsprogrammes erst Mitte der nächsten Woche veröffentlicht wird. Ab dann ist das Einreichen möglich. Es vergehen also nochmal 5 Tage!

Drei Wochen vor Antragsfrist ist das sicher kaum zu schaffen, zumal auch die bereits vorbereiteten Anträge nach den erfolgten updates nochmal kontrolliert und abgestimmt werden müssen.

Wir werden uns diesbzgl. Anfang der Woche nochmal abstimmen.

### **Fristverlängerung Antrag Natura2000- Ausgleich**

#### **Das MWL hat die Frist zur Abgabe bis zum 26.04.2023 verlängert!**

Bis dahin sollten dann auch alle Flächenänderungen auf Natura-Flächen im GIS eingepflegt worden sein:

- Schlagteilungen/ Zusammenlegungen
- Anlegen von Nebennutzungsflächen (Ökoregelung 1d Altgras)
- Änderungen Natur-Bindung
- Änderungen Schlagnummer

Die nachträgliche Beantragung von weiteren Bindungen und von anderen Ökoregelungen ändern das Formblatt Natura2000-Ausgleich nicht. Man sieht das bei bestätigtem Formblatt, wenn dort eine Fehlermeldung auftaucht.

Allerdings gibt es in Sachsen-Anhalt ein Problem mit der Kombination von Ökogrünland mit Altgrasstreifen bei den Ökoregelungen der Ersten Säule der GAP. Sachsen-Anhalt geht hier ohne Rechtsgrundlage einen Sonderweg.

*Frage: Nach Aussage des BMEL sah dieses bei der Kombination ÖR1d und Ökoförderung keine Einschränkungen vor. Wir würden uns über eine Neubeurteilung freuen.*

*Antwort: Es erfolgt keine Neubeurteilung der Kombinierbarkeit der Ökoförderung mit der Öko-Regelung 1d.*

### **Ausnahmeantrag Pflegeschnitt**

Der Ausnahmeantrag zur Genehmigung eines Pflegeschnitts mehrjähriger Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen im Zeitraum 1. April - 30. Juni 2023 im Rahmen der AUK-Maßnahme Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (FP 6506) wurde auf dem ELAISA-Portal eingestellt.

### **Ausnahmeregelung zur Stilllegung des Ackerlandes von 4% (GAP 2023)**

Aufgrund zahlreicher Rückfragen und immer noch nicht ausgeräumter Missstände haben wir uns in diesem Sachthema nochmal mit einem Schreiben an Minister und Staatssekretär des Landwirtschaftsministeriums gewendet mit Bitte um schnelle Klärung. (Schreiben siehe Anhang)

## Information zur neuen DüngeVO und den nitratbelasteten Gebieten

In dieser Woche gab es auf Einladung des Ministeriums nochmal ein Info-Gespräch zur neuen LandesDüngeVO, die nun seit dem 30.03.2023 in Kraft getreten ist.

Damit werden Flächen neu als mit Nitrat belastet ausgewiesen, welche bisher außerhalb der Nitratkulisse lagen. Aufgrund der zeitlichen Überschneidung mit der zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Düngeperiode, muss unterschieden werden, auf welchen Flächen bereits eine Düngung durchgeführt und abgeschlossen wurde und auf welchen nicht. (Also Düngung **vor oder nach** dem Inkrafttreten der DüngeVO.)

Genau erläutert finden Sie das auf den Seiten der LLG unter:

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zu-nitratbelasteten-gebieten>

oder auch nochmal als pdf Infoblatt im Anhang.

Die betroffenen Flächen in den Nitrat-Gebieten finden Sie im Antragsprogramm und im Sachsen-Anhalt Viewer unter [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

**Eine online – Info-Veranstaltung für Landwirte findet am 28.04.2023 um 13.00 Uhr statt.**

**Bitte melden Sie sich an unter:**

[https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/03\\_service/veranstaltungen/De\\_z\\_21/Info-Veranstaltung\\_Programm\\_2023-04-28\\_Endfassung.pdf](https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/03_service/veranstaltungen/De_z_21/Info-Veranstaltung_Programm_2023-04-28_Endfassung.pdf)

## Prämienrechner 2023 für Sachsen-Anhalt Neu verfügbar!

Angesichts der herausfordernden Antragstellung für die EU-Direktzahlungen ab 2023 und deren komplexem Maßnahmenkatalog sowie der damit verbundenen Verpflichtungen, hat die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) einen [Prämienrechner](#) entwickelt.

Der Prämienrechner versteht sich als kostenloses Hilfsmittel zur Vorbereitung der Agrarantragstellung für die landwirtschaftlichen Betriebe.

## Gewässerabstände

Die aktualisierte Fassung der "**HINWEISE Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen**" finden Sie im Anhang.

**Es gelten folgende Änderungen:**

1. ebene Flächen bzw. < 5 % Hangneigung an Gewässern: Erweiterung des N/P-Aufbringungsverbot von 4 m auf 5 m
2. Flächen mit 10 bis < 15 % Hangneigung an Gewässern: Erweiterung des N/P-Aufbringungsverbot von 5 m auf 10 m und Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen im Bereich bis 30 m (bisher bis 20 m)

**Bitte beachten: Als oberirdische Gewässer gelten die im Sachsen-Anhalt Viewer dunkelblau dargestellte Gewässer!**

## Aktuelle Pflanzenbauhinweise - Hinweise zur Bestandsführung

**Siehe Anhang!**

Mit freundlichen Grüßen

Annekatriin Valverde

Tobias Bruchmüller

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

Adelheidstr. 1

06484 Quedlinburg

Tel: 03946-70 89 06

Fax: 03946-70 89 07

e-mail: sachsen-anhalt@[bauernbund.de](mailto:sachsen-anhalt@bauernbund.de)

[www.bauernbund.de](http://www.bauernbund.de)



Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. • Adelheidstr. 1 • 06484 Quedlinburg

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
Minister Sven Schulze  
über Staatssekretär Gert Zender  
Hasselbachstr. 04  
39104 Magdeburg

Adelheidstr. 1  
06484 Quedlinburg  
Tel: 03946/708906  
Fax: 03946/708907  
E-mail: [sachsen-anhalt@bauernbund.de](mailto:sachsen-anhalt@bauernbund.de)  
Internet: [www.bauernbund.de](http://www.bauernbund.de)

## **Ausnahmeregelung zur Stilllegung des Ackerlandes von 4% (GAP 2023)**

Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 22.11.2022

Sehr geehrter Herr Minister Schulze,

nachdem aktuell vermehrt Anfragen seitens unserer Mitgliedsbetriebe bezüglich der Ausnahmeregelung zur Stilllegung des Ackerlandes von 4% (GAP 2023) für das Jahr 2023 bei uns eingegangen sind, fordern wir, der Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V., nochmals den Wegfall jeglicher Bedingungen für die Nutzung der ursprünglich geplanten Stilllegung des Ackerlandes im Rahmen der Nahrungsmittelsicherung, da diese Bedingungen geradezu die Motivation für diese Ausnahmeregelung, nämlich anlässlich der internationalen Krise, in der sich auch Deutschland befindet, die Nahrungsmittelverfügbarkeit zu sichern, konterkariert.

Zum einen ist der Anteil der Brachen, die in Sachsen-Anhalt per se nicht für diese Ausnahmeregelung zur Verfügung stehen dürfen bei 2,2% der Ackerfläche und somit nicht weit von der 4%igen Stilllegung entfernt, was, gemessen an der Intention der Ausnahmeregelung, auch im internationalen Zusammenhang, inakzeptabel und ein Hohn ist.

Zum anderen sind die Strafen für diejenigen Landwirte, die nur geringste Anteile der „geschützten Stilllegungen“ im letzten Jahr, aufgrund aktueller Meldungen seitens des Bundeslandwirtschaftsministers und auf der Basis geltenden Rechts, umbrochen haben, von der Inanspruchnahme dieser Gemeinwohlregelung, etwas für die Nahrungsmittelsicherung zu tun, ausgenommen.

Darüber hinaus muss es innerhalb dieser Regelung irrelevant sein, welche Kultur auf diesen Flächen zur Nahrungsmittelsicherung angesät wurde, solange die entsprechende Kultur der Nahrungsmittelproduktion dient.

Wir bedanken uns für Ihre kurzfristige Rückmeldung zum weiteren Vorgehen in dieser Sachfrage.

Mit freundlichem Gruß

## Hinweise zur Einführung der neuen Landesdüngerverordnung 2023

Die neue Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften (DüngeRZusVO 2023) ist mit Wirkung zum 30. März 2023 in Kraft getreten. Damit werden **Flächen neu als mit Nitrat belastet ausgewiesen**, welche bisher außerhalb der Nitratkulisse lagen. Aufgrund der zeitlichen Überschneidung mit der zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Düngeperiode, sollen für diese Flächen nachfolgende Hinweise gegeben werden:

Auf Flächen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DüngeRZusVO 2023 eine dokumentierte Düngebedarfsermittlung (DBE) vorliegt und die Düngung begonnen (d. h. mindestens eine Teilgabe aufgebracht wurde) bzw. abgeschlossen wurde, darf die Kultur wie geplant zu Ende geführt werden. Eine Neuberechnung des Düngebedarfs ist nicht erforderlich. Eine Gesamtsummenbildung des Düngebedarfs der mit Nitrat belasteten Flächen bis zum 31.03.2023, einschließlich der Reduzierung um 20 %, muss nicht erfolgen. Die Regelung zur schlagbezogenen 170 kg Norg-Obergrenze ist für diese Flächen im Kalenderjahr 2023 nicht umzusetzen. Die verpflichtende Nährstoffanalyse für Wirtschaftsdünger ist für alle Düngemaßnahmen nach Inkrafttreten der Verordnung einzuhalten.

Auf Flächen, auf denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DüngeRZusVO 2023, noch keine Düngung erfolgt ist, gelten grundsätzlich die Anforderungen gemäß § 13a Absatz 2 Düngeverordnung sowie nach § 2 DüngeRZusVO 2023. Für die DBE ist eine Nmin-Bodenprobe notwendig.

Der ermittelte Düngebedarf ist um 20 % zu reduzieren. Die Reduzierung des Düngebedarfs kann schlagbezogen bzw. je Bewirtschaftungseinheit oder bezogen auf die Gesamtsumme der mit Nitrat belasteten Flächen erfolgen und ist zu dokumentieren.

Die Regelung zur schlagbezogenen 170 kg Norg-Obergrenze ist für diese Flächen bereits im Kalenderjahr 2023 einzuhalten. Die Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen (§ 13 a Absatz 2 Nr. 7) gilt jedoch erst ab Ernte der letzten Hauptfrucht 2023.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle lediglich allgemein informiert werden kann. Bei einer Kontrolle ist immer eine Einzelfallprüfung entscheidend.

## HINWEISE

### Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen

(Stand 03/2023) Änderungen gegenüber der Fassung 03/2022 sind grau markiert!

#### Hintergrund

- Neuregelung der Abstandsauflagen zu Gewässern bei landwirtschaftlichen Flächen mit Hangneigung durch die Novelle der Düngeverordnung (DüV), gültig ab 01.05.2020.
- Einführung einer Verpflichtung zum Erhalt/zur Schaffung einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke an Gewässern bei Flächen mit Hangneigung aufgrund der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), gültig ab 30.06.2020.
- Landesweit geltende Neuregelung der Abstandsauflagen zu Gewässern bei landwirtschaftlichen Flächen mit und ohne Hangneigung aufgrund dessen, dass
  - o durch die „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ (DüngeRZusVO 2023) keine eutrophierten Gebiete mehr ausweist und
  - o die Regelungen der GAP 2023 (GLÖZ 4) ein Düngeverbot innerhalb eines 3 m Pufferstreifen zu Gewässern verlangen.

#### Grundsätze

- Grundlage für die Ermittlung der betroffenen Flächen, auf denen die hier dargestellten Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten sind, ist die Karte „**Gewässer zur Ausweisung der Gewässerabstände**“, welche im Sachsen-Anhalt-Viewer (unter Kartenauswahl > Themenkarten > Landwirtschaft und Forst > Düngeverordnung (DüV)) eingesehen werden kann. Wenn in der Gewässerkarte ein Gewässer nicht markiert (z. B. untergeordnete Gräben) ist, gelten die hier beschriebenen Anforderungen an diesem Gewässer nicht.
- Die nach § 5 DüV einzuhaltenden Abstände mit Düngeverbot bzw. die Anwendungsvorgaben auf den an Gewässern liegenden landwirtschaftlichen Flächen
  - o gelten für alle N- und P-haltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unabhängig von deren Nährstoffgehalt und
  - o richten sich nach der jeweiligen Hangneigung ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers.
- Auch bei Aufbringung mit geregelter Streubreite besteht vor dem Hintergrund der GAP 2023 (GLÖZ 4) nunmehr innerhalb von 3 m zur Böschungsoberkante ein generelles Düngeverbot.
- Für alle Hangneigungsflächen **ab 10 %** gelten, mit einer Ausnahme, seit Inkrafttreten der DüngeRZusVO 2023 die gleichen Regelungen wie für die Flächen ab 15 % Hangneigung. Das heißt ein einheitliches Düngeverbot bis 10 m sowie im Bereich von 10 bis 30 m i.d.R. die gleichen Bewirtschaftungsauflagen.
- Alle Hangneigungsflächen (ab 5 %), auf denen Vorgaben nach DüV zu erfüllen sind, unterliegen gleichzeitig der 5 m-Begrünungsverpflichtung nach § 38a WHG.  
**Somit ist bei allen Hangneigungsflächen mit Auflagen nach DüV zusätzlich immer ein 5 m-Begrünungsstreifen anzulegen bzw. zu erhalten.**



## Betroffenheit von Flächen

- Betroffen von besonderen Vorgaben sind
  - o nach DüV und WHG landwirtschaftlich genutzte Flächen bereits ab einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante.
- Aufgrund der unterschiedlichen Düngungsverbote/Aufbringungsangaben sind noch drei Hangneigungsklassen zu unterscheiden (siehe Tab. 1). Trotz weitgehender Vereinheitlichung bei Flächen mit einer Hangneigung ab 10 % bleibt ein Unterschied ( $\geq 15$  %: sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag) bestehen.
- Die verbindliche\* Ausweisung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hangneigung  $\geq 5$  % entlang von Gewässern, auf denen die Anforderungen der DüV und des WHG zu beachten sind, erfolgt im
  - o Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt und
  - o Antragsprogramm ST profil inet-Webclient (inet-Antragsprogramm).Die Aktualisierung der Hangneigungskulisse und deren Anpassung ggf. aufgrund nachträglicher Feststellungen oder neuer Daten erfolgte im Sachsen-Anhalt-Viewer zum 15. März 2022 und gilt dann bis auf Widerruf.

### **Bitte beachten:**

**Im inet-Antragsprogramm erfolgt die Umstellung auf die aktualisierte Hangneigungskulisse in 2023 zeitlich versetzt, so dass sich derzeit ggf. kleinere Abweichungen in beiden Informationsmedien ergeben können. Der Zeitpunkt der Aktualisierung wird auf ELAISA sowie im Infoschreiben zur Agrarförderung bekannt gegeben.**

### *\* „verbindliche“ Ausweisung*

In erster Linie liegt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in der Verantwortung des Landwirtes. Die Ausweisung der Abschnitte ist lediglich eine freiwillige Leistung des Landes, die der Orientierung für Landwirte und Vollzugsbehörden dient. **Dabei bleiben die Gegebenheiten vor Ort (in den ausgewiesenen Abschnitten) weiterhin ausschlaggebend!**

Die Verbindlichkeit begründet sich darin, dass über die ausgewiesenen Abschnitte hinaus keine weiteren Bereiche den Anforderungen für Flächen mit Hangneigung an Gewässern nach DüV bzw. WHG unterliegen.

- Die im Sachsen-Anhalt-Viewer bereitgestellte Karte unterscheidet die Hangneigungsklassen farblich (siehe Tab. 1). Die Erläuterung wird in der Legende (unterer linker Bildrand) oder nach Anklicken des Feldblockes bzw. des Hangneigungsabschnittes (Ebene: Hangneigung nach DüV und WHG auswählen) angezeigt.
- Im inet-Antragsprogramm erfolgt die Anzeige in der „Kulisse Hangneigung nach DüV und WHG“ technisch bedingt nur mit einer Farbe (rosa vollfarbig transparent bzw. alternativ rosa Punktfüllung) ohne Unterscheidung in die drei Hangneigungsklassen. Dafür müssen bei betroffenen Feldblöcken die Attribute (Ebeneninformation nutzen) abgefragt werden.
- Für beide Informationsmedien (Sachsen-Anhalt-Viewer, inet-Antragsprogramm) ist auf ELAISA unter Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA) > Flächen- und tierbezogene Agrarförderung > [Formulare / Informationen](#) - jeweils ein Informationsblatt eingestellt, welches die Benutzung der Kulisseninformation für den ungeübten Anwender beschreibt.
- Die **farbliche Kennzeichnung** von Flächen mit Hangneigung im Sachsen-Anhalt-Viewer bzw. das Attribut „Randstreifenbreite“ der Kulisse Hangneigung nach DüV und WHG im inet-Antragsprogramm **weist dabei allein auf das Düngungsverbot nach DüV und den 5 m-Begrünungsstreifen nach WHG hin**. Die jeweiligen **Aufbringungsauflagen nach DüV müssen darüber hinaus vom Landwirt eigenverantwortlich eingehalten werden**.

Tab. 1: Abgrenzung der Hangneigung nach DüV und WHG (Hangneigungsklassen)

	DüV			WHG	
Bereich zur Böschungsoberkante	20 m		30 m	20 m	
Hangneigungsklasse	(0 bis < 5 %)	5 bis < 10 %	10 bis < 15 %	≥ 5 %	
Kulisse inet-Antragsprogramm				keine separate Ausweisung, DüV = WHG-Begrünung	
Attribut „Randstreifenbreite“ inet-Antragsprogramm		Hangneigung 5-10% mit 3m DüV, 5m WHG	Hangneigung 10-15% mit 10m DüV, 5m WHG		Hangneigung >15% mit 10m DüV, 5m WHG
Karte „Hangneigung nach DüV und WHG“ Sachsen-Anhalt-Viewer					
Legende		3m DüV, 5m WHG	10m DüV, 5m WHG		

- Die gemäß Tabelle 1 gekennzeichneten Abschnitte (i.d.R. mit einer Breite von 100 m) stellen die verbindlichen Bereiche entlang von Gewässern (siehe Erläuterungen zur Verbindlichkeit Seite 1) dar, in denen eine entsprechende Hangneigung vorliegt und in denen die Auflagen nach DüV/WHG gelten.
- Ausgehend von den gekennzeichneten Abschnitten liegt es in der Verantwortung des Landwirtes, vor Ort den tatsächlichen Abstand zur Böschungsoberkante zu bestimmen sowie die sich aus der GAP 2023 und jeweiligen Hangneigungsklasse ergebenden Düngungsverbote (bis 3 oder 10 m), die 5 m-Begrünungsanforderung sowie die Aufbringungsaufgaben in den jeweiligen Flächenbereichen einzuhalten.
- Trotz der verbindlichen Ausweisung der betroffenen Abschnitte ist es somit **zwingend erforderlich, dass der Landwirt die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort**, z. B. die Lage der Böschungsoberkante, **prüft** und davon ausgehend die entsprechenden Vorgaben einhält.
- Die Feststellung der örtlichen Verhältnisse in den ausgewiesenen Abschnitten durch den Landwirt kann auch ergeben, dass die Einhaltung der Auflagen nach DüV/WHG nicht oder nur in Teilbereichen erforderlich ist, z. B. bei Verrohrungen, anderer Gefällrichtung. Insofern dient die veröffentlichte Kulisse lediglich der Orientierung für den Landwirt.  
**Ein Abweichen hin zu weniger strengen Auflagen bis hin zu deren Nichteinhaltung in den gekennzeichneten Abschnitten aufgrund offensichtlicher Gründe erfolgt in eigener Verantwortung und muss auf Verlangen der unteren Düng- bzw. Wasserbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt begründet werden.**

Es wird empfohlen, sich bei Unklarheiten oder bei Bestehen o. g. offensichtlicher Gründe an die zuständige Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu wenden. Ggf. kann bei einem Vor-Ort-Termin ein Begehungsprotokoll angefertigt und von der zuständigen Behörde gegengezeichnet werden.

Für eine Korrektur der Hangneigungskulisse ist es grundsätzlich erforderlich, der zuständigen Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die ausgenommenen Gewässerabschnitte formlos mitzuteilen. Die zuständige Behörde prüft den Sachverhalt und informiert die Flächenbewirtschaftler über die festgestellten Abweichungen. Eine entsprechende Anpassung der Hangneigungskulisse kann allerdings frühestens zum 01. Februar des Folgejahres erfolgen.

### Auflage nach WHG

Zusätzlich zu den nachfolgenden Verboten/Auflagen der DüV haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte laut WHG auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von **≥ 5 %** aufweisen, im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten bzw. zu schaffen.

**Das bedeutet, dass in den ausgewiesenen Abschnitten ein solcher 5 m breiter „Grünstreifen“ anzulegen und zu erhalten ist.**

## Definitionen und Erläuterungen zur Umsetzung des WHG

### „landwirtschaftlich genutzte Fläche“

- Gemäß § 2 Nr. 1 DüV zählen dazu pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen. Dazu gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Dauerhafte Wege (öffentliches Wegenetz, landwirtschaftliche Zuwegungen) zählen nicht zur landwirtschaftlichen Fläche.

### „angrenzend“

- Landwirtschaftliche Flächen sind durch das WHG dann betroffen, wenn diese direkt an das Gewässer angrenzen, d. h. es liegt keine andere, nicht landwirtschaftliche Nutzung zwischen Böschungsoberkante und der Fläche. Wird die landwirtschaftliche Fläche durch eine andere (nicht landwirtschaftliche) Nutzung zum Gewässer hin abgeteilt, grenzt diese nicht an das Gewässer.
- Als andere (nicht landwirtschaftliche) Nutzung zählt dabei ein befestigter Weg, eine Verkehrsfläche (Straße, Eisenbahnlinie), ein Ufervegetationsstreifen, ein Landschaftselement (Hecke, Feldgehölz) o. ä.
- Dabei ist zu beachten, dass eine solche andere Nutzung zwischen Böschungsoberkante und Schlagrand weniger als 5 m breit sein kann. Um die Pufferwirkung auf einer Breite von 5 m sicherzustellen, kann in diesen Fällen auf der landwirtschaftlichen Fläche noch ein Begrünungsstreifen bis zum Erreichen der vorgegebenen Gesamtbreite von 5 m notwendig sein.

Es wird empfohlen, sich bei Unklarheiten mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde ins Benehmen zu setzen.

### „ganzjährig geschlossene Pflanzendecke“

- Die Begrünung kann durch Selbstbegrünung oder aktive Einsaat hergestellt werden.
- Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Kulturen, mit denen die Begrünung zu erfolgen hat.
- Allerdings ist durchgehend eine Pflanzendecke von gewisser Dichte ohne größere Lücken zu gewährleisten. Klassische Ackerkulturen (nach Ernte, Bodenbearbeitung und Neubestellung) oder z. B. Agroforstsysteme entsprechen dem nicht, mehrjährige Blümmischungen sind dagegen möglich.
- Auch der Anbau einer mehrjährigen Futterpflanze in Reinkultur (z. B. Luzerne, Klee) oder als Futterpflanzenmischung ist möglich. Dabei ist die ggf. begrenzte Nutzungsdauer und die nur einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes erlaubte Bodenbearbeitung (Pflügen o. ä.) zu berücksichtigen.
- Eine Nutzung (Beweidung, Schnittnutzung) des begrünten Streifens ist ohne Einschränkung zulässig.
- Der Streifen sollte im Hinblick auf die Pufferwirkung, aber auch im Hinblick auf die Erhaltung der Beihilfefähigkeit nicht dauerhaft befahren werden. Im Falle einer Brache ist die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit zu beachten.
- Für die praktische Umsetzung wird empfohlen, in den ausgewiesenen Abschnitten einen ÖVF-Brachestreifen oder ÖVF-Feldrandstreifen in der entsprechenden Breite (im Rahmen des Greenings ist maximal eine Breite von 20 m zulässig oder auch eine separate ÖVF-Brachefläche (mit separatem Nutzcode) anzulegen.

### „Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses“

- Eine jährliche Erneuerung der Begrünung durch Einsaat wird nicht gefordert.
- Eine Bodenbearbeitung darf nur einmal innerhalb des Fünfjahreszeitraumes durchgeführt werden. Diese Möglichkeit verhindert gleichzeitig die Entstehung von Dauergrünland.
- Es ist ggf. zu beachten, dass nach extremen Witterungsbedingungen (z. B. langanhaltende Trockenheit) die Bedingung „geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke“ nicht mehr erfüllt wird. In diesem Fall kann eine punktuelle Erneuerung der Pflanzendecke zum nächstmöglichen Zeitpunkt angeraten sein.
- Der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30.06.2020.

### Beginn der Verpflichtung

- Mit der Veröffentlichung des Hinweises auf die aktualisierte Hangneigungskulisse am 29.03.2021 auf ELAISA ist ab sofort bzw. mindestens in den ausgewiesenen Abschnitten zum nächstmöglichen Zeitpunkt (z. B. nach der Ernte der aktuellen Ackerkultur) ein separater begrünter Streifen entlang des Gewässers zu belassen oder herzustellen.



## Auflagen zur Düngung (DüV, WHG) im Einzelnen

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 2 und 3 DüV für

- alle landwirtschaftlich genutzten Flächen **an oberirdischen Gewässern**<sup>1)</sup>
- **alle stickstoff- oder phosphathaltigen** Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

<sup>1</sup> Als „oberirdische Gewässer“ werden nach § 3 Nr. 1 WHG alle ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende Gewässer sowie aus Quellen wild abfließendes Wasser verstanden. Auskünfte darüber, ob es sich um ein oberirdisches Gewässer handelt, das gemäß § 2 Abs. 2 WHG ausgenommen ist, können bei den Unteren Wasserbehörden der Landkreise eingeholt werden. Dem entsprechend sind auch grundsätzliche Fragen zur Einstufung oder ein formloser Antrag auf Änderung der Gewässereinstufung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

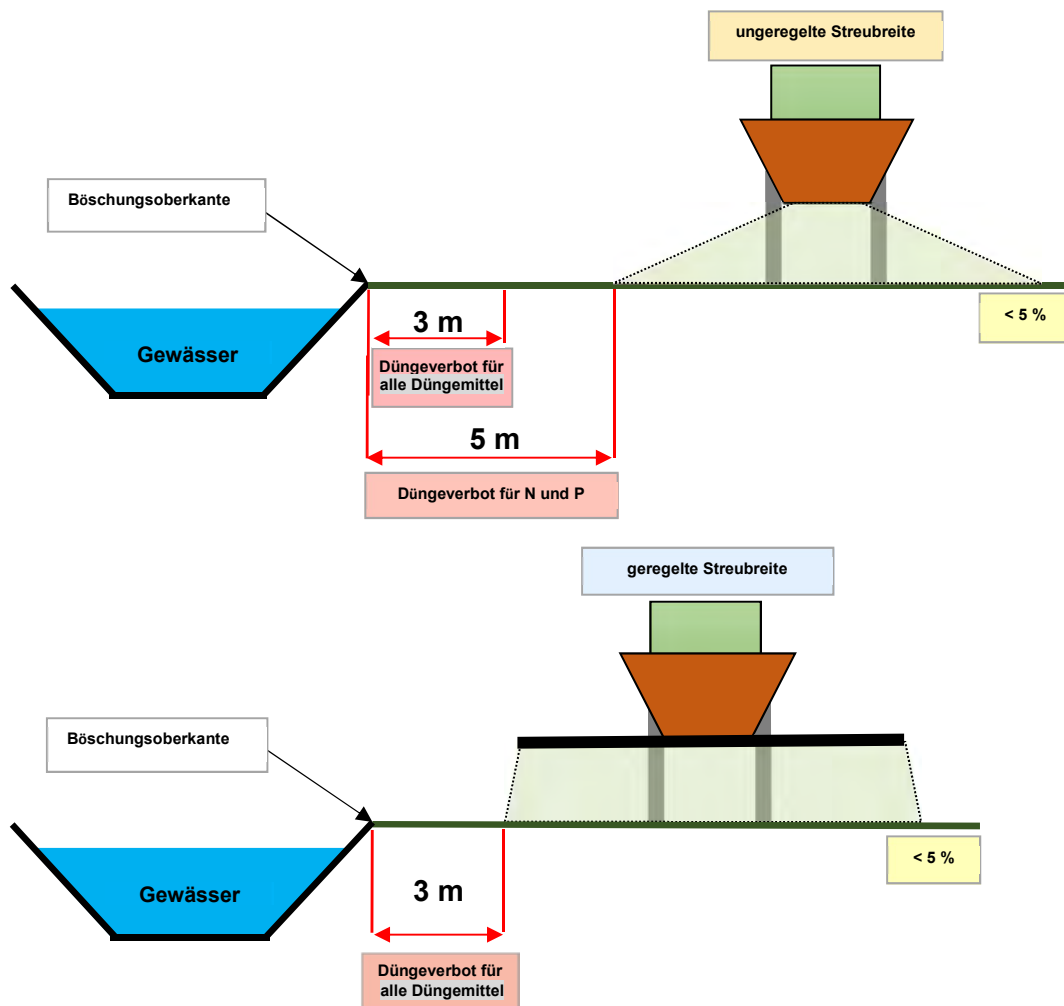
Das generelle Verbot der Aufbringung **von Düngemitteln (alle Nährstoffe) nach GAP 2023** gilt für alle landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen.

Ein Düngungsverbot nach DüV infolge der einzuhaltenden Gewässerabstände bezieht sich auch auf das Einbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln in den Boden z. B. mittels Injektion, Güllegrubber oder durch eine Unterfußdüngung.

### Ebene Flächen mit einer Hangneigung 0 bis < 5 %

Düngungsverbot (N, P) innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

- **5 m** bzw. reduziert auf
- **3 m** bei Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht bzw. bei Einsatz einer Grenzstreueinrichtung (Hintergrund: GAP 2023/GLÖZ 4-Pflicht zu einem 3 m Pufferstreifen bezogen auf **alle Düngemittel**)



Quelle: LFB MV

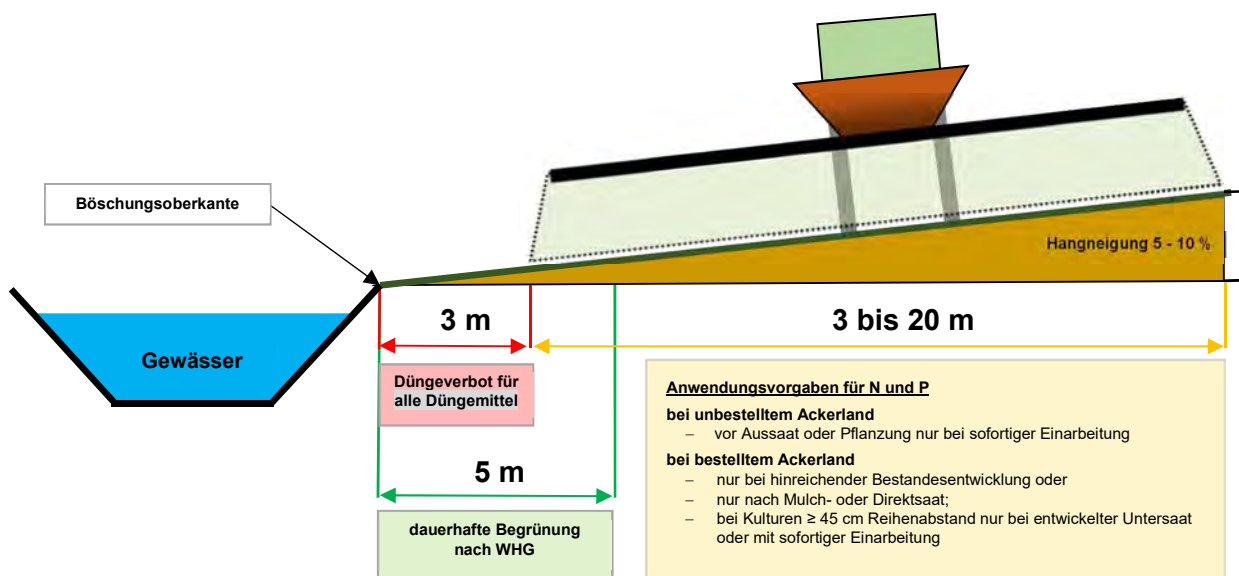
## Flächen mit einer Hangneigung 5 bis < 10 %

Generelles Düngeverbot (N, P) innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

- 3 m

Anwendungsvorgaben (N, P) innerhalb eines Abstandes von 3 und 20 m zur Böschungsoberkante

- auf unbestellten Ackerflächen: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde)
- auf bestellten Ackerflächen: bei Reihenkultur mit Reihenabstand  $\geq 45$  cm - nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung;  
ohne Reihenkultur (oder mit Reihenabstand  $< 45$  cm) - nur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren



Quelle: LFB MV, geändert

## Flächen mit Hangneigung ab 10 %

Generelles Düngungsverbot (N, P) innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

- 10 m

Anwendungsvorgaben (N, P) innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 m zur Böschungsoberkante ...

ab 10 bis < 15 %:

- auf unbestellten Ackerflächen: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde)

ab 15 %:

- auf unbestellten Ackerflächen sowie
- auf bestellten Ackerflächen mit einem nicht hinreichend entwickelten Pflanzenbestand: nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) auf der **gesamten** Ackerfläche des **Schlages**;

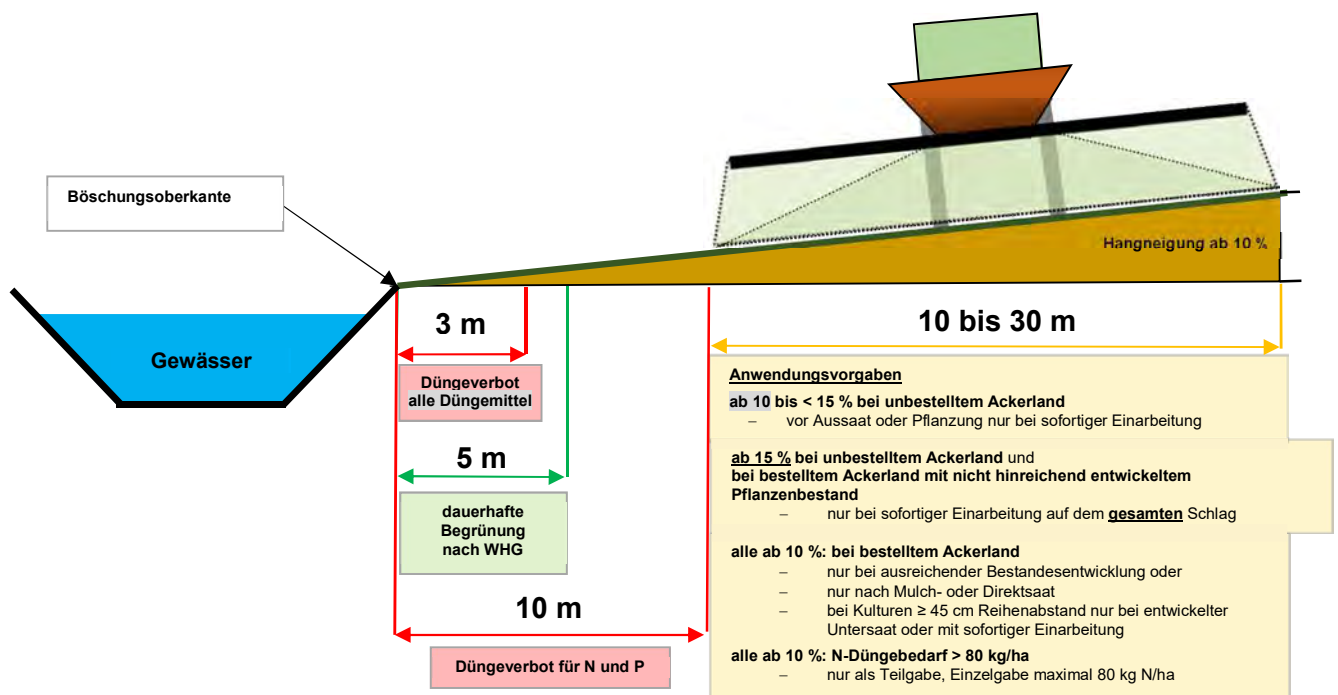
alle Flächen ab 10 %:

auf bestellten Ackerflächen:

bei Reihenkultur mit Reihenabstand  $\geq 45$  cm - nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung;  
ohne Reihenkultur (oder mit Reihenabstand  $< 45$  cm) - nur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren

- auf allen Flächen:

N-Düngung nur mit Gabenteilung bei einem ermittelten Düngbedarf  $> 80$  kg Gesamt-N/ha, maximale Höhe einer Teilgabe von 80 kg Gesamt-N/ha



Quelle: LFB MV, geändert

## Die Regeln im Überblick

**Bitte beachten:** Es besteht nach GAP 2023 innerhalb eines Pufferstreifens von 3 m ein generelles Verbot der Aufbringung von Düngemitteln (d. h. für alle Nährstoffe) auf allen landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen.

Hang- neigung	Düngungs- verbot DüV N, P*	N-/P-Düngung zulässig unter bestimmten Voraussetzungen bzw. mit Auflagen				WHG
		im Bereich*	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	alle Flächen**	
< 5 % (ebene Flächen)	0 - 5 m	-				-
	0 - 3 m***	<b>Nur bei geregelter Streubreite!</b> (Streubreite gleich Arbeitsbreite bzw. Grenzstreueinrichtung)				
5 - < 10 %	0 - 3 m	3 - 20 m	<b>sofortige Einarbeitung</b>	ohne Reihenkultur bzw. <u>Reihenkultur &lt; 45 cm</u> - hinreichender Bestand oder - Mulch- oder Direktsaat	-	ab 5 % Hang- neigung  im Bereich 0 - 5 m
10 - < 15 %	0 - 10 m	10 - 30 m		<u>Reihenkultur (≥ 45 cm)</u> - entwickelte Untersaat oder - sofortige Einarbeitung		
≥ 15 %			<b>sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag</b>	zu obigen Vorgaben <b>zusätzlich</b>  <u>nicht hinreichender Bestand</u> - sofortige Einarbeitung <b>auf dem gesamten Schlag</b>	<b>ganzjährig, begrünte Pflanzen- decke</b>	

\* ab Böschungsoberkante, nach DüV

\*\* landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 2 Nr. 1 DüV

\*\*\* aufgrund GAP 2023 (GLÖZ 4) Pflicht zur Einhaltung eines 3 m Pufferstreifens ohne Düngung (alle Düngemittel)

- Die Regelungen für Ackerflächen gelten **auch für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen**, Arznei- und Gewürzpflanzen, einjähriges Ackergras oder mehrjährig geplantes Ackergras mit Aussaat im aktuellen Jahr.
- Die Einschätzung der Zustände "**entwickelte Untersaat**" und "**hinreichende Bestandesentwicklung**" ist vor Ort vorzunehmen (Beurteilungsspielraum).  
Von einer hinreichenden Bestandesentwicklung kann mindestens ausgegangen werden, wenn bei standortspezifischer Aussaatstärke bei Getreide und Gräsern die Bestockung beginnt bzw. bei Raps das 8-Blatt-Stadium erreicht wurde.
- **Sofortige Einarbeitung** bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

# Aktuelle Pflanzenbauhinweise

## Hinweise zur Bestandsführung

---

Datum	17.04.2023
Bearbeiter	Ulrich Bilda
Kontakt	+49 151 58500694, u.bilda@iakleipzig.de

---

Ab Wochenmitte setzt sich verstärkt Hochdruckeinfluss durch, der Regen hört auf, die Temperaturen steigen über 10°C. Der warme Regen der letzten beiden Tage hat die Bodentemperaturen generell bis in Höhenlagen von 400 m NN auf über 8°C steigen lassen. Bestellarbeiten werden sich aber, ob der teilweise großen Regenmengen (Altenburg 28 l/qm), weiter verzögern. Da, wo es ergiebig geregnet hat, dürfte die Bestellung von Erbse, Lupine, Bohne und Rübe je nach Tonanteil der Böden erst gegen Ende der Woche möglich sein. Da die Bodentemperaturen es hergeben, kann dann nahtlos der Mais und danach Sonnenblumen und Soja in Angriff genommen werden.

## Bestandsführung Raps

In der Leipziger Tieflandsbucht und im südlichen Sachsen-Anhalt blüht der Raps. Sind die Blüten offen, kann auf die Glanzkäferbekämpfung verzichtet werden, da sich die Käfer dann vorzugsweise in den offenen Blüten aufhalten, beim Bestäuben helfen und keinen Schaden anrichten. Reagiert werden sollte nur dann, wenn massiver Befall in den Seitenknospen zu finden ist, diese mindestens Centgröße erreicht haben und frei liegen. Vorzugsweise sollte dann mit Trebon oder Mospillan SG behandelt werden. Massiver Zuflug in den Gelbschalen bedeutet aber nicht, dass sich gleich viele Käfer auf den Pflanzen befinden.

Die Blütenspritzung sollte frühestens mit dem ersten Abfallen von Blütenblättern ins Auge gefasst werden. Aufgrund dessen, dass **die Entwicklung der Seitenknospen momentan noch „hinterherhinkt“, ist mit einer langen Blühdauer zu rechnen.** Sklerotien wurden noch keine gefunden.

## Wintergerste/Winterroggen

Wintergerste und Roggen stehen in EC32/33. In dichten massigen Beständen auf noch kalten Tonböden wurde M. nivale diagnostiziert. Da die Bestände am Boden auch in den nächsten 3 Tagen nicht abtrocknen, sollte hier auf Fußkrankheiten geachtet werden und auch bezüglich dessen, dass sich die Arbeiten zusammendrängen, vorsorglich mit 0,5-0,7 Input classic oder 0,5-0,7 Verben behandelt werden.

Aufgrund der Temperaturen ist nicht mit einem exorbitanten Wachstumsschritt zu rechnen. Trotzdem sind Wintergerste und Winterroggen dahingehend zu beobachten, da diese in 6 bis 8 Tagen EC37/39 erreichen, und unter Umständen eine Nachkürzung notwendig machen.

Wintergerste/Winterroggen Einkürzung EC 35-39 im oberen Halmbereich			
starke Triebe/qm	Art	Lagergefährdung	Einkürzung
1000	zz	stark	0,4 Medax Top + 0,3 Camposan
		mittel	0,4 Camposan
		mittel	0,4 Prodax
		mittel	0,5 Medax Top
800	mz	stark	0,5 Medax Top + 0,3 Camposan
		mittel	0,4 Camposan
		mittel	0,4 Prodax
		mittel	0,5 Medax Top
	zz	stark	0,5 Medax Top
		mittel	0,3 Camposan
		mittel	0,3 Prodax
		mittel	0,4 Medax Top
600	mz	stark	0,4 Medax Top
		mittel	0,3 Camposan
		mittel	0,3 Prodax
		mittel	0,4 Medax Top

## Bestellung/Pflanzenschutz Mais

Mais sollte ab Bodentemperaturen von 8°C gelegt werden. Die Bodentemperatur ist gegenüber dem Zeitpunkt prioritär. Mais muss innerhalb von 8 Tagen auflaufen, sonst verbraucht er zu viel Keimenergie und die Jugendentwicklung verzögert sich. Die Ablagetiefe sollte 5 cm nicht unterschreiten, um Vogelfraß vorzubeugen. Unterfußdüngung mit P-haltigen Düngern sollte vor allem auf leichteren Standorten erfolgen. Der Dünger wird vorzugsweise zwischen den Reihen in ca. 10 cm Tiefe plaziert. Ansonsten geht der Mais nicht nach unten.

Die Herbizidbehandlung sollte bis zum 4-Blattstadium abgeschlossen sein, da sich dann der Blattapparat umbildet und der Mais empfindlicher wird. Zu beachten ist, dass sich teilweise die Abstandsauflagen geändert haben. Die Mittel sollten nicht reduziert werden, da die im Mais angewandten Wirkstoffklassen immer noch Resistenbrecher sind. Ist in den Beständen noch Zwischenfruchtbesatz vorhanden, kann dieser mit 70-100 g/ha Mesotrione (Callisto) ausgeschaltet werden.

Untenstehend breitenwirksame Pack-Lösungen.

Packs 2023 (Auswahl)					Einzelmittel						
Mittel	Wirkstoff	Wirkstoffgehalt g/kg, l	Termin	Aufwandmenge l, kg/ha	Mittel					Wirkung	
						Wirkstoff	Wirkstoffgehalt g/kg, l	Termin	Aufwandmenge l, kg/ha	Boden %	Blatt %
MaisTer power	Foransulfuron	31,5		1,25-1,5	MaisTer power	Foransulfuron	31,5	12-16	1,25-1,5	10	90
Aspect Pack	Iodosulfuron	1,0	12-15	+		Iodosulfuron	1,0				
	Thiencarbazon	10			Aspect	Thiencarbazon	10	10-15	1,25-1,5	80	20
	Terbuthylazin	333		1,25-1,5		Terbuthylazin	333				
	Flufenacet	200				Flufenacet	200				
Principal S Pack	Pethoxamid	300		2,0 - 3,3	Successor T	Pethoxamid	300	10-14	3-4	80	20
Successor T + Pricipal	Terbuthylazin	187,5	NA	+		Terbuthylazin	187,5				
	Nicosulfuron	429	12-14	60-90 g	Principal	Nicosulfuron	429	12-18	60-90 g	10	90
	Rimsulfuron	107		+ 0,2-0,3 FHS	DuPont	Rimsulfuron	107				



Elumis P Dual Pack Syngenta (Elumis+Peak+Dual Gold)	Mesotrione	70	NA	1,25+1,25 + 0,02	Elumis	Mesotrione Nicosulfuron	75 30	12-18	1,2-1,5	20	80
	S-Metolachlor	960	12-17		Peak Syngenta	Prosulfuron	750	12-17	15-20 g	20	80
	Prosulfuron	750			Dual Gold Syngenta	Metolachlor	960	VA	1-1,25	90	10
Elumis Gold Pack Elumis+Gardo Gold  nur 1-mal in 3 Jahren	Mesotrione	75	NA	1,25+2,5	Elumis	Mesotrione Nicosulfuron	75 30	12-18	1,2-1,5	20	80
	S-Metolachlor Terbuthylazin	313 188	12-18		Gardo Gold Bayer	Metolachlor Terbuthylazin	312,5 187,5	VA	3-4	80	20
Elumis P-Pack Elumis + Peak	Mesotrione	75	NA	1,25+20g	Elumis	Mesotrione Nicosulfuron	75 30	12-18	1,2-1,5	20	80
	Nicosulfuron Prosulfuron	30 750	12-18		Peak Syngenta	Prosulfuron	750	12-17	15-20 g	20	80

Laudis Aspect Pack Laudis+Aspect  nur 1-mal in 3 Jahren	Tembotrione Flufenacet Terbutylazin	44	NA	2,0+1,5	Laudis Bayer	Tembotrione	44	12-16	1,8-2,25	10	90
		200	12-15		Aspect Bayer	Terbutylazin Flufenacet	333	10-15	1,3-1,5	80	20
Spectrum Gold - Triple Pack  Spectrum Gold Maran/Callisto Kelvin OD  nur 1-mal in 3 Jahren	Dimethenamid Terbutylazin Mesotrione Nicosulfuron	280	NA	2,0+0,8+ 0,8	Spectrum Gold BASF	Dimethenamid-P Terbutylazin	280 250	VA/NA	2-3	80	20
		250	12-17		Callisto Syngenta	Mesotrione	100	12-18	1,2-1,5	30	70
		100 40			Kelvin	Nicosulfuron	40	12-18	1	0	100
Zintan Gold Pack  nur 1-mal in 3 Jahren	Mesotrione Terbutylazin S-Metolachlor	100	NA	0,75+3,0	Callisto Syngenta	Mesotrione	100	12-18	1,2-1,5	30	70
		188 313	12-18		Gardo Gold Bayer	Metolachlor Terbutylazin	312,5 187,5	VA	3-4	80	20

Zintan Platin Plus Pack  nur 1-mal in 3 Jahren	Mesotrione	70	NA	1,5+1,25	Calaris	Mesotrione	70	11-18	1,2-1,5	50	50
	Terbuthylazin	330			Syngenta	Terbuthylazin	330				
	S-Metolachlor	960	12-18	+20g	Dual Gold	Metolachlor	960	VA	1-1,25	90	10
	Prosulfuron	750			Syngenta	Prosulfuron	750	12-17	15-20 g	20	80
Tanika Mais Combo	Fluroxypyr	200	NA	0,6+1+1	Tandus	Fluroxypyr	200		0,6		
	Nicosulfuron	40	13-17		Ikanos	Nicosulfuron	40	13-17	1	30	70
	Mesotrione	100			Kikeda	Mesotrione	100		1		

Trotz sorgfältiger Bearbeitung können inhaltliche Fehler nicht ausgeschlossen werden. Für den Inhalt dieser Information wird aus diesem Grund jegliche Haftung ausgeschlossen.